

Auszug aus dem Schulgesetz

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so **benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule** und teilen ... den Grund für das Schulversäumnis mit.
(Schülerinnen und Schüler der Sek II legen **unmittelbar** nach ihrer Rückkehr in die Schule den Fachlehrern ihre Entschuldigungszettel vor!)
Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern
(bzw. von der volljährigen Schülerin/ von dem volljährigen Schüler) **ein ärztliches Attest verlangen** und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

**Im § 53 regelt der Gesetzgeber erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.
Nach § 53 (4) gilt:**

„... Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

Neunkirchen, den 03.08.2010
Die Jahrgangsstufenleiter

(1 Exemplar mit Unterschriften an die Jahrgangsstufenleitung zurück/ 1 Exemplar für die eigenen Unterlagen)

Von den Auszügen aus dem Schulgesetz (hier: § 43 und § 53) habe ich Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bzw. eines Elternteils bei volljährigen Schülerinnen/ Schülern)

U N D

Unterschrift d. Schülerin/d. Schülers

Ort, Datum

Kommentar

Um Missverständnissen oder Fehldeutungen zu entgehen, sollten auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben folgende Verhaltensweisen selbstverständlich sein:

Ist ein Schulversäumnis voraussehbar (z.B. Gerichtstermin, Führerscheinprüfung, etc.), wird die Jahrgangsstufenleitung rechtzeitig informiert und eine Beurlaubung beantragt (Die Beurlaubungsanträge sind möglichst eine Woche vorher schriftlich an die Jahrgangsstufenleitung zu richten.). Hierbei gilt, dass Schultermine (z.B. ein Klausurtermin) grundsätzlich Vorrang haben. Bei der Verabredung von Terminen (z.B. Führerscheinprüfung) müssen schulische Termine daher berücksichtigt werden!

Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.

Entschuldigungszettel sind schnellstmöglich den Fachlehrern vorzulegen.

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen sollte als Selbstverständlichkeit gesehen werden.